

A man with curly brown hair and a beard, wearing a blue sweater over a plaid shirt, is looking down at a tablet held by a woman. The woman has blonde hair and is wearing a patterned top. They are in an office environment with a computer monitor and a window in the background.

com Plan

Anlagereglement

Gültig ab
18. September 2024

Inhaltsverzeichnis

1	Einleitung.....	3
2	Ziele	3
2.1	Ziel des Anlagereglements	3
2.2	Ziel der Anlagetätigkeit	3
3	Grundsätze.....	3
4	Allgemeine Anlagerichtlinien	4
5	Übersicht der Organisation.....	5
6	Partner in der Vermögensanlage	6
7	Überwachung und Berichterstattung	7
7.1	Bewirtschaftung Anlagerisiko.....	7
7.2	Wertschwankungsreserven	7
8	Führungsverantwortung	8
8.1	Allgemeines.....	8
8.2	Integrität und Loyalität.....	8
8.3	Eigengeschäfte	8
8.4	Entschädigung und Abgabe von Vermögensvorteilen	8
8.5	Offenlegungspflichten	9
8.6	Verantwortungsbewusstes Investieren	9
8.7	Ausübung der Aktionärsrechte (Art. 49a Abs. 2 lit. b BVV 2 sowie Art. 71a bzw. 71b BVG)	9
9	Anlagestrategie und Bandbreiten.....	11
10	Anlagen beim Arbeitgeber (Art. 57 BVV 2)	11
11	Benchmarking (vgl. Anlagemanual Nr. 2.d).....	12
12	Anlagemanuals	13
13	Schlussbestimmungen	13

Alle Funktionsbezeichnungen im vorliegenden Anlagereglement beziehen sich auf alle Geschlechter.

1 Einleitung

Im vorliegenden Anlagereglement wird auf die Bestimmungen zur Bewirtschaftung des Gesamtvermögens der Pensionskasse comPlan (nachfolgend Pensionskasse genannt) eingegangen. Die Aufgaben, Verantwortungsbereiche und Kompetenzen in der Vermögensanlage der Pensionskassen-Organe werden im Organisationsreglement umschrieben. Die detaillierten Bestimmungen im Umgang mit externen Partnern in der Vermögensanlage, in der Überwachung und Berichterstattung und in der Anlagetätigkeit innerhalb der einzelnen Anlagekategorien werden in den Anlagemanuals (vgl. Kapitel 12) abgehandelt. Für die Anlagekategorien beinhalten diese Anlagemanuals auch die Bestimmungen der Anlagevorschriften nach Art. 49 bis 58 BVV 2.

2 Ziele

2.1 Ziel des Anlagereglements

Der Stiftungsrat der Pensionskasse verfolgt mit dem vorliegenden Anlagereglement das Ziel, die Rahmenbedingungen in der Bewirtschaftung des Vermögens verbindlich festzulegen. Diese sollen die Einhaltung der gesetzlichen und aufsichtsrechtlichen Vorschriften gewährleisten.

2.2 Ziel der Anlagetätigkeit

Das Ziel der Vermögensanlage ist, einen langfristigen Ertrag zu erwirtschaften, der die jederzeitige fristgerechte Erfüllung der finanziellen Verpflichtungen sowie langfristig die nominelle und möglichst auch reale Werterhaltung der Vorsorgegelder der Pensionskasse sicherstellt.

3 Grundsätze

Die Bewirtschaftung des Vermögens berücksichtigt ausschliesslich die Interessen der Versicherten (Art. 51b Abs. 2 BVG).

Die Pensionskasse wählt ihre Vermögensanlagen sorgfältig aus, bewirtschaftet und überwacht diese (Art. 50 Abs. 1 BVV 2). Sie achtet darauf, dass die Sicherheit der Erfüllung der Vorsorgezwecke gewährleistet ist. Die Beurteilung der Sicherheit erfolgt insbesondere in Würdigung der gesamten Aktiven und Passiven, der Struktur und der zu erwartenden Entwicklung des Versichertenbestandes (Art. 50 Abs. 2 BVV 2) sowie der Sanierungsfähigkeit bei einer möglichen Unterdeckung.

Verantwortlich ist der Stiftungsrat, welcher die Vermögensanlage nachvollziehbar nach den Kriterien der angemessenen Risikoverteilung, der Gewährleistung der Liquidität für die Erbringung der Versicherungs- und Freizügigkeitsleistungen sowie dem Anstreben eines entsprechenden Ertrages gestützt auf dieses Reglement vornimmt (Art. 50 Abs. 3, 51 und 52 BVV 2).

Die Jahresrechnung, bestehend aus Bilanz, Betriebsrechnung und Anhang, vermittelt die tatsächliche finanzielle Lage im Sinne von Art. 65a Abs. 2 BVG und entspricht gemäss Art. 48 BVV 2 den Vorschriften von Swiss GAAP FER 26.

Alle mit der Geschäftsführung und Vermögensverwaltung betrauten Personen sind zur Einhaltung von Art. 48f bis 48l BVV 2 sowie allfälliger weitergehender, für die Pensionskasse relevanter, Regelungen verpflichtet.

Mit der Vermögensbewirtschaftung ist sicherzustellen, dass das finanzielle Gleichgewicht der Pensionskasse nachhaltig gestärkt werden kann. Das oberste Organ prüft in einer möglichen Unterdeckung in Zusammenarbeit mit dem Experten für berufliche Vorsorge Sanierungsmassnahmen im Sinne von Art. 65c bis e BVG zur Wiederherstellung des finanziellen Gleichgewichts. Die Analyse der Wirkung von Sanierungsmassnahmen erfolgt, bevor die Unterdeckung eintritt. Dieses Sanierungsraster mit möglichen Instrumenten und einer Lastenverteilung wird periodisch überprüft.

Das Vermögen ist nach Art. 71 Abs. 1 BVG derart zu bewirtschaften, dass

- die versprochenen Leistungen jederzeit termingerecht ausbezahlt werden können,
- die Risikofähigkeit eingehalten ist und die versprochenen Leistungen gewährleistet sind,
- im Rahmen der Risikofähigkeit die Gesamrendite (laufender Ertrag plus Wertveränderungen) maximiert wird, damit langfristig ein möglichst grosser Beitrag zur Realwerterhaltung der Rentenleistungen erzielt werden kann.

Die Risikofähigkeit der Pensionskasse wird mit einer Einschätzung der Struktur und der erwarteten Entwicklung des Versichertenbestandes (Art. 50 Abs. 2 BVV 2) sowie Sanierungsfähigkeit bei einer möglichen Unterdeckung und ihrer finanziellen Lage beurteilt.

Die Vermögensanlagen

- werden auf verschiedene Anlagekategorien, Märkte, Währungen, Branchen und Sektoren verteilt (Art. 50 Abs. 3 BVV 2),
- sollen eine markt- und risikokonforme Gesamrendite abwerfen (Art. 51 BVV 2),
- werden als Teil der treuhänderischen Sorgfaltspflicht nach Kriterien aus den Bereichen Umwelt (Environment), Soziales (Social) und Unternehmens- bzw. Staatsführung (Governance), kurz ESG-Kriterien beurteilt.

Zur Umsetzung der Anlagestrategie setzt die Pensionskasse folgende Mittel ein:

- Eine Anlageorganisation und Kompetenzregelung, die einen wirksamen und nach dem Mehraugenprinzip strukturierten Entscheidungsprozess sicherstellen (vgl. Organisationsreglement der Pensionskasse).
- Ein stufengerechtes Management-Informationskonzept, damit die verantwortlichen Instanzen über aussagekräftige führungsrelevante Informationen verfügen.
- Planungs- und Überwachungsinstrumente, insbesondere einen Liquiditätsplan und periodische Analysen der Anlageresultate und der Risikofähigkeit zur Feststellung der Anforderungen an die Anlagestrategie sowie zur Überprüfung der Zielerreichung (Art. 49a Abs. 2 lit. a BVV 2).

4 Allgemeine Anlagerichtlinien

Für die Anlagetätigkeit und die Anlagen der Pensionskasse massgeblich sind die Anlagevorschriften des BVG und der BVV 2, die Weisungen und Empfehlungen der Behörden sowie alle relevanten gesetzlichen Bestimmungen, einschliesslich diejenigen des Finanzmarktrechtes. Bei Inanspruchnahme der Erweiterung der Anlagemöglichkeiten gemäss Art. 50 Abs. 4 BVV 2 sind die erforderlichen Erweiterungsbegründungen in der Jahresrechnung aufzuführen.

Die Pensionskasse erlässt im Rahmen der rechtlichen Bestimmungen vorliegende Anlagerichtlinien, die auf ihre spezifischen Bedürfnisse und insbesondere ihre Risikofähigkeit zugeschnitten sind. Diese Anlagerichtlinien werden in Form einer langfristig anzustrebenden Vermögensstruktur konkretisiert (strategische Vermögensaufteilung).

Beim Festlegen dieser strategischen Vermögensaufteilung sind die Risikofähigkeit der Pensionskasse sowie die langfristigen Rendite- und Risikoeigenschaften der verschiedenen Anlagekategorien zu berücksichtigen.

Die strategische Vermögensaufteilung ist alle zwei bis drei Jahre, oder wenn ausserordentliche Ereignisse es erfordern, mit einer ALM¹-Studie zu überprüfen und wenn nötig anzupassen. Die gültige strategische Vermögensstruktur ist in Kapitel 9 aufgeführt. Die entsprechenden Richtlinien und Begrenzungen beziehen sich immer auf Marktwerte bzw. ein spezielles Anrechnungsschema bei Derivaten Finanzinstrumenten (vgl. Anlagemanual Nr. 2.f).

Für die einzelnen Anlagekategorien werden spezifische Richtlinien erlassen, die in den Anlagemanuals (vgl. Anlagemanuals unter Nr. 3) enthalten sind.

Alternative Anlagen sind nur zulässig, solange sie keiner Nachschusspflicht unterliegen (Art. 50 Abs. 4 BVV 2).

Pensionsgeschäfte bei Direktanlagen sind nicht zulässig. Die Wertschriftenleihe bei Direktanlagen und innerhalb von Kollektivanlagen ist bis zu einer Limite von 5% des Gesamtvermögens und ausschliesslich auf gesicherter Basis zulässig. Die Wertschriftenleihe wird basierend auf einem schriftlichen Vertrag über die Depotbank abgewickelt. Gestützt auf Art. 53 Abs. 6 BVV 2 sind die Rahmenbedingungen und Vorschriften gemäss Kollektivanlagegesetz (Art. 55 Abs. 1 lit. a KAG, Art. 76 KKV und Art. 1 ff. KKV-FINMA) einzuhalten. Die detaillierten Ausführungsbestimmungen der Wertpapierleihe sind im Anlagemanual Zentrale Depotstelle Nr. 1.a integriert.

Gold kann bis zu 1% des Gesamtvermögens auf ungesicherter Basis bei der Depotbank hinterlegt/ausgeliehen werden. Die Goldausleihungen werden basierend auf einem schriftlichen Rahmenvertrag über die Depotbank abgewickelt. Die detaillierten Ausführungsbestimmungen regelt das Anlagemanual Gold Nr. 3n.

5 Übersicht der Organisation

Mit der Vermögensanlage werden verschiedene Organe, Stellen und Partner der Pensionskasse konfrontiert, womit eine strukturierte Anlageorganisation zur Regelung der Zuständigkeiten nötig wird. Auf alle organisatorischen Aspekte der Vermögensanlagen wird im Organisationsreglement detailliert eingegangen. Die Übersicht dient der Orientierung.

¹ ALM: Asset- und Liability Management

Verantwortlichkeiten	Organ/Stelle und deren Aufgaben und Kompetenzen	Organ/Stelle/Partner und deren Aufgaben und Kompetenzen
Verantwortlich für – Finanzielle Stabilität – Nachhaltige Finanzierung des Vorsorgeplans und damit Gesamtverantwortung Anlagestrategie	Stiftungsrat – Anlagereglement und Anlagestrategie – Überwachung der Anlagestrategie – Strategie für verantwortungsbewusstes Investieren (ESG) – Wahl der Anlagekommission und des Stimmrechtsausschusses – Wahl der Revisionsstelle und des Experten für berufliche Vorsorge – Wahl des Anlagekontrollers und -strategieberaters – Gründung einer Einanleger-Struktur	Revisionsstelle – Prüfung Rechtmässigkeit der Geschäftsführung Experte für berufliche Vorsorge – Prüfung finanzielles Gleichgewicht Stimmrechtsausschuss – Ausübung der Aktionärsrechte
Verantwortlich für – Implementation Anlagestrategie – Überwachung der Vermögensbewirtschaftung – Gesamtverantwortung Umsetzung Anlagestrategie	Anlagekommission – Strategische Umsetzung der Anlagestrategie und ESG-Themen – Bewilligung der Anlagemanuals – Auswahl der Partner für die Anlagetätigkeit – Bestimmung der wesentlichen Anlage-richtlinien – Ausgestaltung Rebalancing – Kontrolle Geschäftsstelle im Bereich Vermögensanlagen	Anlagekontroller – Interpretation/Kontrolle Reporting – Kontrolle gesetzliche Richtwerte Anlagestrategieberater – Beratung ALM /Anlagestrategie – Fachliche Unterstützung Zentrale Depotstelle – Zentrale Wertschriftenverwahrung – Transaktionsabwicklung – Wertschriften- und Goldleihe – Zentrales Reporting Einanleger-Strukturen – Administration Berechnung Nettoinventarwert – Kontrolle Anlagerichtlinien
Verantwortlich für – Operative Umsetzung der Anlagestrategie – Erarbeitung der Entscheidungsunterlagen	Geschäftsstelle – Kompetenzzentrum Vermögensanlagen – Vorbereitung strategischer Themen für die Anlagekommission und den Stiftungsrat (Anlagestrategie, ESG, etc.) – Umsetzung aller Vermögensverwaltungsaktivitäten nach Vorgabe der übergeordneten Entscheidungsgremien – Koordination und Fachführung aller Partner im Vermögensverwaltungsgeschäft – Erarbeitung der Anlagemanuals – Auftrags- und Zeichnungsvollmacht – Rebalancing Transaktionen (inkl. Finanzderivaten) – Interne Vermögensverwaltung – Berichterstattung Vermögensanlagen	Mandatierte Vermögensverwalter – Umsetzung der Anlagerichtlinien

6 Partner in der Vermögensanlage

Bei der Auswahl von Anlagekontroller, Anlagestrategieberater, Zentraler Depotstelle, Leitung bzw. Administrator von Einanleger-Strukturen und Vermögensverwaltern werden insbesondere folgende Kriterien berücksichtigt:

- langjährige, nachgewiesene Erfahrung im entsprechenden Aufgabengebiet sowie mit grossen Pensionskassen;
- stabile personelle Verhältnisse bei den für das Aufgabengebiet verantwortlichen Personen;
- marktgerechte, transparente und für die Leistung kompetitive Preise;

- aktuelle, den Marktstandards entsprechende Dienstleistungen und Produkte;
- stabile, standardisierte und gut dokumentierte Prozesse
- Einhaltung von Loyalität und Integrität (Art. 48f bis 48l BVV 2).

Die Zusammenarbeit mit den ausgewählten Partnern ist vertraglich zu regeln. In diesen Verträgen mit Vermögensverwaltern sind jeweils auch die spezifischen Anlagerichtlinien enthalten. Bei externen Partnern ist sicherzustellen, dass diese den Anforderungen von Art. 48f bis 48l BVV 2 sowie Art. 17 Abs. 1, 24 und 32 nach Finanzinstituts-gesetz (FINIG) genügen. Die Zusammenarbeit und die Aufgaben dieser Partner werden in den Anlagemanuals (vgl. Anlagemanuals unter Nr. 1 und Nr. 3) in den wesentlichen Punkten aufgezeigt.

7 Überwachung und Berichterstattung

Die Bewirtschaftung der Vermögensanlagen und deren Ergebnisse sind laufend zu überwachen. Im Sinne eines wirksamen internen Überwachungssystems ist über die verschiedenen Inhalte (Entwicklung Deckungsgrad und Vermögensanlagen) quartalsweise und stufengerecht Bericht zu erstatten, damit die verantwortlichen Organe über aussagekräftige Informationen verfügen. Werden die nach BVV 2 zulässigen Anlagemöglichkeiten und -begrenzungen überschritten, ist dies im Anhang der Jahresrechnung zu begründen. Die Berichterstattung ist mit den verantwortlichen Organen (Empfänger) abzustimmen und stellt sicher, dass die zuständigen Organe ihre Führungsverantwortung wahrnehmen können. Das Konzept zur Überwachung und Berichterstattung wird im Anlagemanual Investment Controlling (vgl. Anlagemanual Nr. 2.c) vorgestellt.

7.1 Bewirtschaftung Anlagerisiko

Damit die Pensionskasse die Zielrendite mit den Vermögensanlagen erreichen kann, müssen an den Finanzmärkten Anlagerisiken eingegangen werden. Mit einem umfassenden Risikobewirtschaftungs-Prozess sollen die Risiken erfasst und gesteuert werden. Die Resultate dieser Überwachung sind in einem Bericht an die verantwortlichen Organe darzustellen. Das detaillierte Konzept zur Bewirtschaftung des Anlagerisikos wird im Anlagemanual Bewirtschaftung Anlagerisiko (vgl. Anlagemanual Nr. 2.b) aufgezeigt.

7.2 Wertschwankungsreserven

Um die Erfüllung der finanziellen Verpflichtungen langfristig sicherzustellen, verfolgt die Pensionskasse das Ziel, Wertschwankungsreserven zu halten. Der Stiftungsrat entscheidet über die Bildung von Wertschwankungsreserven und bestimmt jährlich den Zielwert der Wertschwankungsreserve für die Jahresrechnung im laufenden Jahr. Es wird ein Sicherheitsniveau von 97.5% über einen angemessenen Risikohorizont angestrebt. Änderungen der Grundlagen sind unter Beachtung der Vorgaben von Swiss GAAP FER 26 im Anhang der Jahresrechnung zu erläutern.

Die notwendige Zielgrösse der Wertschwankungsreserven wird mit einer finanzökonomischen Methode ermittelt. Durch Kombination historischer Risikoeigenschaften (Volatilität, Korrelation) mit erwarteten Renditen der Anlagekategorien wird, basierend auf der Anlagestrategie, die notwendige Wertschwankungsreserve ermittelt, die mit hinreichender Sicherheit eine geforderte Minimalverzinsung der gebundenen Vorsorgekapitalien ermöglicht.

8 Führungsverantwortung

8.1 Allgemeines

Die Pensionskasse trifft geeignete organisatorische Massnahmen für die Umsetzung der nachfolgenden Vorschriften bezüglich Führungsverantwortung (Art. 49a Abs. 2 lit. c BVV 2). Sie sorgt für eine umfassende Risiko- beurteilung und ein adäquates internes Kontrollsystem (Art. 52c Abs. 1 lit. c BVG). Die jeweils vom Stiftungsrat erlassenen Grundsätze der Risikobewirtschaftung gelten als Grundlage für die Durchführung des internen Kontrollsystems.

Sämtliche Personen, die in die Vermögensbewirtschaftung der Pensionskasse involviert sind, wie Finanzdienstleister und weitere Dienstleister, Organe, Gremien, interne oder externe Personen usw. (die «Verantwortlichen»), haben die Anforderungen und Vorgaben gemäss Ziffer 8.2 bis 8.5 zu erfüllen bzw. einzuhalten.

8.2 Integrität und Loyalität

Die Verantwortlichen müssen (Art. 51b BVG, Art. 48f BVV 2):

- einen guten Ruf geniessen und Gewähr für eine einwandfreie Geschäftstätigkeit bieten;
- treuhänderisch und ausschliesslich im Interesse der Versicherten handeln;
- die massgeblichen Gesetze einhalten;
- die Vertraulichkeit wahren;
- die «ASIP-Charta und Fachrichtlinie» oder ein gleichwertiges Regelwerk einhalten;
- die Kenntnisnahme und Einhaltung der vorliegenden Governance Regeln schriftlich bestätigen.

Mit der Vermögensverwaltung oder Geschäftsführung betraute externe Personen und die an ihnen wirtschaftlich Berechtigten dürfen nicht im obersten Organ der Pensionskasse vertreten sein (Art. 48h BVV 2).

8.3 Eigengeschäfte

Die Verantwortlichen dürfen nicht (Art. 48j BVV 2) mit den gleichen Finanzinstrumenten handeln wie die Pensionskasse, wenn dieser daraus ein Nachteil entstehen kann.

Sie dürfen auch keine vorgängigen, parallelen oder nachgelagerten Eigengeschäfte (Front/Parallel/After Running) tätigen.

Das Umschichten der Depots ohne wirtschaftliches Interesse der Pensionskasse ist unzulässig.

8.4 Entschädigung und Abgabe von Vermögensvorteilen

Die Entschädigung der Verantwortlichen muss (Art. 48k BVV 2) eindeutig bestimmbar und abschliessend in einer schriftlichen Vereinbarung geregelt sein. Vermögensvorteile, die sie darüber hinaus im Zusammenhang mit der Ausübung ihrer Tätigkeit für die Pensionskasse entgegengenommen haben, sind der Pensionskasse zwingend und vollumfänglich offenzulegen sowie abzuliefern.

8.5 Offenlegungspflichten

Die Verantwortlichen müssen (Art. 48l BVV 2) ihre Interessenverbindungen jährlich gegenüber dem obersten Organ der Pensionskasse offenlegen und diesem jährlich eine schriftliche Erklärung darüber abgeben, dass sie sämtliche Vermögensvorteile nach Artikel 48k BVV 2 abgeliefert haben.

Beim obersten Organ erfolgen diese Offenlegungspflichten gegenüber der Revisionsstelle.

Tätigen die Verantwortlichen oder ihnen nahestehende Personen Rechtsgeschäfte mit der Pensionskasse, so müssen diese bei der jährlichen Prüfung gegenüber der Revisionsstelle offengelegt werden. Gleiches gilt für Rechtsgeschäfte mit dem angeschlossenen Arbeitgeber (Art. 51c BVG). Alle mit der Vermögens- und Immobilienverwaltung zusammenhängenden Tätigkeiten gelten als bedeutende Geschäfte.

8.6 Verantwortungsbewusstes Investieren

Im Sinne ihrer treuhänderischen Sorgfaltspflicht ist sich die Pensionskasse ihrer ökologischen, sozialen und ethischen Verantwortung sowie der Bedeutung einer guten Unternehmensführung in Bezug auf die Bewirtschaftung des Vorsorgevermögens bewusst. Als Teil der Rendite- und Risikoüberlegungen berücksichtigt die Pensionskasse bei der Vermögensanlage auch Kriterien aus den Bereichen Umwelt (Environment), Soziales (Social) und Unternehmensführung (Governance), kurz ESG-Kriterien. Die ESG-Kriterien dienen unterstützend der Erfüllung des gesetzlichen Auftrags der beruflichen Vorsorge, einen marktgerechten Ertrag mit angemessener Risikoverteilung zu erzielen. Mit der Integration von ESG-Kriterien in den Anlageprozess strebt comPlan an, das Rendite-Risiko-Verhältnis zu verbessern, u.a. mit einem Beitrag zu einem nachhaltigen Wirtschaftssystem. Die Strategie, Zielsetzungen und Massnahmen werden jährlich in einem Nachhaltigkeitsbericht veröffentlicht. Die operative Implementation der Aktivitäten sind im Anlagemanual Verantwortungsbewusstes Investieren (vgl. Anlagemanual Nr. 2.h) geregelt.

8.7 Ausübung der Aktionärsrechte (Art. 49a Abs. 2 lit. b BVV 2 sowie Art. 71a bzw. 71b BVG)

Für Beteiligungen an börsenkotierten Gesellschaften mit Sitz in der Schweiz nimmt die Pensionskasse die Stimmrechte in jedem Fall bei allen angekündigten Traktanden und Anträgen wahr (namentlich auch bei denjenigen gemäss Art. 71a BVG). Für relevante Beteiligungen an Gesellschaften mit Sitz ausserhalb der Schweiz nimmt die Pensionskasse die Stimmrechte ebenfalls systematisch wahr. Die systematische Ausübung der Aktionärsrechte ist ein integraler Bestandteil der Strategie für verantwortungsbewusstes Investieren (vgl. Anlagemanual Nr. 2.h).

Der Stiftungsrat der Pensionskasse überträgt die Verantwortung für den Stimmrechtsentscheid an einen Stimmrechtsausschuss, welcher für seine Entscheidung externe Berater beziehen kann. Das Versicherten-Interesse bei der Stimmabgabe ist gewahrt, sofern das Stimmverhalten dem dauernden Gedeihen der Pensionskasse im Hinblick auf Art. 71 Abs. 1 BVG und namentlich der Sicherung bzw. Mehrung des Anlagevermögens dient und die Strategie für verantwortungsbewusstes Investieren unterstützt. Der Stimmrechtsausschuss kann diese Grundsätze weiter präzisieren, muss die Präzisierungen aber vom Stiftungsrat genehmigen lassen. Die Prinzipien der Stimmrechtswahrnehmung sind im Anlagemanual Aktionärsrechte (vgl. Anlagemanual Nr. 2.g) beschrieben. Die Mitglieder des Stimmrechtsausschusses nehmen Anpassungen zu den Stimmempfehlungen der externen Berater vor, sofern diese den entsprechenden Grundsätzen widersprechen. Die effektive Ausübung des Stimmrechts obliegt der Geschäftsstelle bzw. den beauftragten Dritten. Der Stiftungsrat hat ein jederzeitiges Informations- und Vetorecht.

Der Stimmrechtsausschuss und die Geschäftsstelle erstatten dem Stiftungsrat jährlich über die Stimmrechtswahrnehmung Bericht. Das Stimmverhalten für Gesellschaften gemäss Art. 71a BVG wird einmal im Jahr auf

der Homepage der Pensionskasse veröffentlicht (Art. 71b BVG). Die Veröffentlichung obliegt dem Stiftungsrat. Er kann die Geschäftsstelle mit der Ausführung beauftragen.

Werden Wertschriftenleihen oder Pensionsgeschäfte betrieben, muss rechtzeitig sichergestellt sein, dass die Pensionskasse im vollen Umfang für die entsprechenden Aktien die Mitwirkungsrechte ausüben kann.

9 Anlagestrategie und Bandbreiten

Der Stiftungsrat legt auf Basis der Risikofähigkeit der Pensionskasse folgende Vermögensaufteilung und Bandbreiten fest:

Bandbreiten Strategische Vermögensaufteilung von comPlan gültig ab 18.09.2024					
Anlageklassen und -kategorien		Min.	Ziel	Max.	BVV2-Limite
Liquidität		0%	1.5%	5%	100%
Staatsanleihen Schweiz		3%	5%	9%	
Unternehmensanleihen Schweiz (Fremdwährungen abgesichert)	¹	6%	8%	10%	
Staatsanleihen Welt (Fremdwährungen abgesichert)		0%	2.5%	5%	
Unternehmensanleihen Welt DM (Fremdwährungen abgesichert)	^{1,2}	7%	9%	11%	
Anleihen Welt EM (Fremdwährungen teilweise abgesichert)	^{1,3}	3%	4%	8%	
Private Debt / Darlehen (Fremdwährungen abgesichert)	¹	4%	6%	8%	
Nominalwerte			36%		100%
Aktien Schweiz		5%	7%	9%	
Aktien Welt (Fremdwährungen teilweise abgesichert)		15%	19%	23%	
Private Markets (Fremdwährungen abgesichert)	¹	8%	10%	15%	
Aktien			36%		50%
Immobilien Schweiz		13%	17%	21%	
Immobilien Welt DM (Fremdwährungen abgesichert)	^{1,2}	6%	9%	12%	30% ⁴
Gold (Fremdwährungen teilweise abgesichert)	¹	1%	2%	4%	
Realwerte			28%		
Total			100%		
Alternative Anlagen		12%		22%	15%
Total Fremdwährungen nicht abgesichert		12%	16%	20%	30%
¹ Diese Anlagen oder Teile davon zählen nach BVV 2 zu den Alternativen Anlagen					
² DM: Developed Markets					
³ EM: Emerging Markets					
⁴ davon max. 1/3 im Ausland (Art. 55 BVV2)					

Für die Anlagekategorien sind im Rahmen der Anlagemanuals (vgl. Anlagemanuals unter Nr. 3) spezifische Anlagerichtlinien und ein Marktindex als Benchmark festzulegen. Zur Prüfung der BVV 2-Limite werden Alternative Anlagen gemäss Art. 53 Abs. 1 lit. e BVV2 aus den Anlagekategorien herausgerechnet und den Alternativen Anlagen zugewiesen. Die Überschreitung der Limite für Alternative Anlagen wird jährlich in der Jahresrechnung schlüssig begründet (Art. 50 Abs. 4 BVV 2).

Die tolerierbare Abweichung bei der Implementation der Anlagestrategie wird mit der Standardabweichung der Portfoliorendite im Vergleich zur Rendite des Strategie-Benchmarks (sog. Tracking Error) definiert. Die Vorgabe für den Tracking Error beträgt 0.75% p.a. Wird diese Risikovorgabe überschritten, informiert die Geschäftsstelle umgehend die Anlagekommission. Dabei erarbeitet die Geschäftsstelle mögliche Massnahmen, um die Risikokennzahl wieder in den vorgesehenen Rahmen zu bringen oder beantragt die aktuelle Verletzung der Bandbreite vorübergehend beizubehalten. Der Stiftungsrat wird im ordentlichen Reporting informiert.

10 Anlagen beim Arbeitgeber (Art. 57 BVV 2)

Anlagen beim Arbeitgeber sind grundsätzlich nicht zulässig. Davon ausgenommen sind:

- Aktien als auch Obligationsanleihen auf den Namen des Arbeitgebers (Swisscom AG oder einer Swisscom Finanzierungsgesellschaft) in breit diversifizierten Indizes (SPI- und SBI-Index), sofern diese 5% des Vermögens nicht übersteigen.

Art. 57 Abs. 1 BVV 2 verbietet ungesicherte Anlagen beim Arbeitgeber, wenn die Pensionskasse in Unterdeckung ist. Im Falle einer Unterdeckung ist das Halten von Aktien und Anleihen ausgegeben oder emittiert vom Arbeitgeber (Swisscom AG) zulässig, sofern diese Anlagen durch externe Vermögensverwalter im Rahmen ihrer Vermögensverwaltungstätigkeit getätigt werden. Diese Anlagen müssen zwingend in breit diversifizierten Portfolios getätigt werden und dürfen weder das Titelgewicht der entsprechenden Anlage in den Indizes (SPI- bzw. SPI-Multi Premia Index für Aktien und SBI-Index für Anleihen) noch 1% des Gesamtvermögens überschreiten (Art. 57 Abs. 2 BVV 2).

11 Benchmarking (vgl. Anlagemanual Nr. 2.d)

Das Benchmarking ermöglicht Rückschlüsse auf die Zielerreichung der strategischen Vermögensaufteilung und der Vermögensbewirtschaftung innerhalb der Anlagekategorien.

Die erzielte Rendite soll anhand eines Benchmarking-Konzepts mit verschiedenen Referenz-Portfolios verglichen werden. Mit dem Vergleich soll Folgendes aufgezeigt werden können:

- Einfluss der Strategie
- Einfluss der Selektion und der Taktik
- Einfluss der Vermögensverwalter im Rahmen der Vorgaben
- Vergleich mit einem einfachen Pensionskassen-Vergleichsindex.

12 Anlagemanuals

Die Anlagekommission legt in den Anlagemanuals detaillierte Rahmenbedingungen fest. Die Geschäftsstelle (Bereich Anlagen) sorgt dafür, dass diese in die Verträge und Anlagerichtlinien mit den Partnern einfließen und bei der Umsetzung der Vermögensanlagen eingehalten werden. Die Anlagekommission informiert den Stiftungsrat über Erlass und materielle Änderungen von Anlagemanuals. Das rechtlich bindende Regelwerk ist das Anlagereglement.

Bei abweichenden Formulierungen in den Anlagemanuals gegenüber dem Anlagereglement geht in jedem Fall das Anlagereglement vor.

1. Partner in der Vermögensanlage
 - a. Zentrale Depotstelle
 - b. Anlageberater
 - c. Vermögensverwalter
 - d. Einanleger-Strukturen
 - e. Selektionsverfahren
2. Überwachung und Berichterstattung
 - a. Anlagestrategie
 - b. Bewirtschaftung Anlagerisiko
 - c. Investment Controlling
 - d. Benchmarking
 - e. Gegenparteien
 - f. Derivative Finanzinstrumente
 - g. Aktionärsrechte
 - h. Verantwortungsbewusstes Investieren
 - i. Einsitz in Gremien
 - j. Prozess- und Qualitätsmanagement
3. Anlagekategorien: Anlageüberzeugungen und Anlagerichtlinien
 - a. Liquidität
 - b. Staatsanleihen Schweiz
 - c. Unternehmensanleihen Schweiz
 - d. Staatsanleihen Welt
 - e. Unternehmensanleihen Welt DM
 - f. Anleihen Welt EM
 - g. Private Debt / Darlehen
 - h. Aktien Schweiz
 - i. Aktien Welt
 - j. Private Markets
 - k. Immobilien Schweiz
 - l. Immobilien Welt DM
 - m. Gold
 - n. Fremdwährungsbewirtschaftung

13 Schlussbestimmungen

Dieses Anlagereglement tritt per 18.09.2024 in Kraft und ersetzt alle bisherigen Ausgaben. Alle künftigen Änderungen sind der Aufsichtsbehörde zur Kenntnis zu bringen.

comPlan

Stadtbachstrasse 36, 3012 Bern

Telefon 058 221 72 73

admin.comPlan@swisscom.com

www.pk-complan.ch

© Copyright: comPlan 2024. Alle Rechte vorbehalten